

## Satzung

### Förderverein der Grundschule Dippach

---

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein der Grundschule Dippach“.
2. Sein Sitz befindet sich in 99837 Werra-Suhl-Tal, OT Dippach, Schlossplatz 3.
3. Der Verein beantragt beim Amtsgericht Eisenach die Eintragung als gemeinnütziger Verein. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 01. September bis 31. August.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die staatliche Grundschule Dippach in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf materiellem und geistigem Gebiet zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung auf Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen, Spiel- und Sportgeräten, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- b) die Finanzierung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen, und die Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen und Verbänden,
- e) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, mit der regionalen Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit

Einrichtungen der Jugendpflege, Kindergärten und weiterführenden Schulen, hier insbesondere der Regelschule Berka Werra und dem Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Gerstungen,

f) die Organisation und Unterstützung von Vortragsreihen, kulturellen Veranstaltungen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,

g) Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen Städten und Gemeinden,

h) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schulinternetportals,

i) Kontaktpflege zu ehemaligen Lehrern, Schülern und Eltern,

j) intensive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Landratsamt des Wartburgkreises und dem Amt für Schule und Kultur des Wartburgkreises zur Erhaltung des Schulstandortes und greifbare Unterstützung bei Bau- und Renovierungsmaßnahmen,

k) Auszeichnungen und Prämierung hervorragender Leistungen der Schüler, Lehrer oder ehrenamtlichen Personal der Schule und Hort.

2. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, jedoch können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entstandene Unkosten zurückerstattet werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlen und diese fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Eine nach Fristablauf eingegangene Kündigung wird erst zum nächsten Geschäftsjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn zwei Jahre kein Beitrag gezahlt wird. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen und aufheben.

### 1. Die Mitgliedsversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

c) Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung verlangen.

d) Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

e) Der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des vergangenen Jahres, der Prüfbericht des Kassenprüfers sowie die Planung für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

f) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes,
- konstruktive Vorschläge für die Arbeit des Vereins zu unterbreiten,
- die Bestellung von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

g) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

## 2. Der Vorstand

a) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vereinsvorsitzenden,
- dem/ der 1. stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- dem/ der Schatzmeister/in,
- dem / der Schriftführer/in,
- 1 Beisitzer/in.

b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus:

- dem/der Vereinsvorsitzenden,
- dem/ der 1. stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- dem/ der Schatzmeister/in.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über einen Betrag von mehr als 2.000,00 € verpflichten, wird der Verein allerdings nur durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam wirksam vertreten.

c) Soweit durch diese Satzung oder durch nicht abdingbare gesetzliche Regelung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten, ist der Vorstand für Regelung und Entscheidung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

ca) die Führung der Vereinsgeschäfte,

cb) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

cc) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

cd) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

ce) die Verwaltung und Regelung der Nutzung von Vereinseigentum,

cf) die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,

cg) den Erlass von verbindlichen Ordnungen.

d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft und Volljährigkeit voraus. Stimmenthaltungen werden als „Neinstimmen“ gewertet. In den Vorstand gewählt gelten die Mitglieder, die die Mehrheit aller Stimmen erhalten. Ein Mitglied bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zum Zeitpunkt der nächsten regulären Wahl zu ernennen.

e) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen werden von der/dem Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 1. Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden schriftlich, analog oder digital einberufen.

Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vereinsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 1. Stellvertretende Vereinsvorsitzende. Nur im Fall der Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds gilt der Ausschluss bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann in eiligen Fällen schriftlich, analog oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die entsprechende Beschlussfassung ist dann im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung nochmals festzustellen.

g) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

h) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 6 Verwaltung und Beitrag**

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Schüler, Azubis und Studenten zahlen für die Zeit ihrer Ausbildung keinen Mitgliedsbeitrag. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Die Beiträge sind bis 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres beim Kassierer zu entrichten bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Gemeinde Werra-Suhl-Tal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 05.05.2023 zur Gründungsversammlung vorgestellt und bestätigt.